

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der **Landesbank Berlin Investment GmbH**, Berlin, (**nachstehend** "Gesellschaft" **-genannt**) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **EuroRent-EM-INVEST**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten "Allgemeinen Anlagebedingungen" gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
5. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen. Ausgenommen ist der Erwerb von Anlageinstrumenten gemäß § 198 Nr. 3 KAGB.

Aktien werden für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben. Wird von einem Wandlungs-, Options- oder Andienungsrecht Gebrauch gemacht oder der Vermögensgegenstand aus einem sonstigen Grund gewandelt oder umgetauscht, so besteht für daraus hervorgegangene Aktien und evtl. weitere Vermögensgegenstände kein Verkaufszwang.

ANLAGEGRENZEN

§ 2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

1. Bis zu 100 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absätze 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Für mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden auf Euro lautende **fest- und variabel** verzinsliche Wertpapiere, **in Wertpapieren verbriefte verzinsliche Geldmarktinstrumente sowie Zerobonds** erworben. **Davon werden überwiegend Wertpapiere aus Schwellenländern (Entwicklungsländer, die noch als unterentwickelt bezeichnet werden können, aber bereits beachtliche Fortschritte hin zum Industriestaat gemacht haben) sowie Anlagen von Emittenten (auch aus Industrieländern) mit Kreditbezug (z. B. über eine Credit-Linked-Note-Verbindung) zu den vorgenannten Ländern erworben, sofern das Fondsmanagement diese als aussichtsreich bewertet.**

3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absätze 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen ~~für über 5 Prozent hinaus~~ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden, ~~wenn und~~ der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten ~~darf~~ 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

§ 3 Bankguthaben

Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in auf Euro lautenden Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden.

§ 4 Derivate

Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV, § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen an.

ANTEILKLASSEN UND ANTEILSCHEINE

§ 5 Anteilklassen und Anteilscheine

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, des Ausgabeaufschlags, der Ertragsverwendung, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütungen und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Ausgabeaufschlag, Ertragsverwendung, Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften oder einer Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
5. Die Rechte der Anleger werden seit dem 01.01.2006 ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Rechte der bisherigen Anteilinhaber werden davon nicht berührt. Die Anteilscheine und im Umlauf befindlichen Ertragscheine haben weiterhin Gültigkeit. Neue Ertragscheine werden nicht mehr ausgegeben.
6. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.
7. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit den ursprünglichen Fondsbezeichnungen "BB-DMrent-INVEST", "BB-EuroRent-INVEST" oder "EuroRent-INVEST" sind, bleiben insoweit unberührt; die Anteilscheine haben weiterhin Gültigkeit. Die Änderung der Gesellschaftsbezeichnung in "Landesbank Berlin Investment GmbH" hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Anleger des OGAW-Sondervermögens.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. ~~Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.~~ Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
2. Abweichend von § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 7 Kosten

1. Für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine jährliche Vergütung (Verwaltungsvergütung) von bis zu 1,2 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens.
2. Die Gesellschaft erhält aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von bis zu 0,3 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende Kosten ab, die dem OGAW-Sondervermögen nicht separat belastet werden:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
 - d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
 - e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - f) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - g) Kosten für die Analyse des Anlageerfolgs des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
 - h) Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine.
3. Die Gesellschaft kann sich für die Verwaltung von Derivatgeschäften und bei der Verwaltung von Sicherheiten für diese Geschäfte (sog. Collateral-Management) der Dienste Dritter bedienen. Außerdem können weitere Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (European Market Infrastructure Regulation - sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen, in Anspruch genommen werden. Die Gesellschaft kann dem OGAW-Sondervermögen die von den Dritten für ihre Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen und Entgelte bis zur Höhe von jährlich insgesamt 0,2 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens belasten.
4. Der Betrag, der dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2 und 3 als Vergütung sowie nach Ziffer 10 Buchstabe g) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann jährlich insgesamt bis zu 1,87 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens betragen.
5. Für ihre Tätigkeit erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung (Verwahrstellenvergütung) von bis zu 0,1 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens.
6. Die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr, die Vergütung gemäß Absatz 3, und die Verwahrstellenvergütung und die Kosten nach Ziffer 10 Buchstabe g) werden auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet und können täglich dem OGAW-Sondervermögen entnommen werden, und zwar auf der Basis 1/365 der vorgenannten Sätze, bezogen auf den jeweiligen Wert des OGAW-Sondervermögens.
7. Für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens erhält die Gesellschaft eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 50 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
8. Weiterhin erhält die Gesellschaft für die Durchsetzung von gerichtlichen oder außergerichtlichen streitigen Ansprüchen im Rahmen von Einzel- bzw. Kapitalsammelklagen oder

Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 Prozent der für das OGAW-Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesen Verfahren für das OGAW-Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge.

9. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
10. Zusätzlich zu den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den in diesem Absatz 10 und den vorstehenden Absätzen genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
 - c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen inkl. Steuerangelegenheiten durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - d) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
 - e) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - f) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und / oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabs oder Finanzindexes anfallen können;
 - g) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,1 Prozent p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet wird.
11. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesell-

schaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.